

# MERKBLATT ZUM ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG NACH § 7 b Handwerksordnung (HwO)

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke -mit Ausnahme der sog. Gesundheitshandwerke (Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und Zahntechniker-Handwerk) und des Schornsteinfeger-Handwerks- wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- einschlägige **Gesellenprüfung** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf;
- **6-jährige berufliche Tätigkeit** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder entsprechenden anerkannten Beruf, davon insgesamt **4 Jahre in leitender Stellung**.

Nach § 7 b Abs. 1 Nr. 2 HwO ist eine **leitende Stellung** dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen können folgende Unterlagen bedeutsam sein (beispielhafte Aufzählung, entscheidend ist das Gesamtbild):

1. Gesellenprüfungs- oder Abschlussprüfungszeugnis;
2. sämtliche Arbeitszeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten;
3. Arbeitsverträge o.ä. über die Zeiträume, in denen leitende Funktionen wahrgenommen wurden, sofern vorhanden;
4. Stellenbeschreibungen, sofern sie vorliegen;
5. Tätigkeitsbescheinigungen (von Arbeitgeber, Mitgesellschafter, Betriebsleiter oder sonstigen Personen; es bleibt vorbehalten, diese Personen hierzu im einzelnen zu befragen);
6. Lohnbescheinigungen, soweit vorhanden;
7. weitere Unterlagen, die Angaben zur leitenden Tätigkeit enthalten.

Aus den Nachweisen muss der Umfang der leitenden Tätigkeit zu entnehmen sein. Im Falle von Personalführung sollte auch die Anzahl der unterstellten Beschäftigten und deren Funktion (z.B. Gesellen, Auszubildende, Hilfskräfte etc.) angegeben werden.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass für die Eintragung in die Handwerksrolle ein weiterer Antrag gestellt werden muss. Die Eintragung kann nach einer Erteilung einer Ausübungsberechtigung nicht automatisch erfolgen.